Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

Veranstalter

Der Stadtjugendring Straubing des Bayerischen Jugendrings K. d. ö. R. (abgekürzt: SJR) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter, freier Träger der Jugendarbeit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt mit den vorliegenden Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 11 SGB VIII). Der Stadtjugendring Straubing ist nicht mit kommerziellen Reiseveranstaltern gleichzusetzen.

Kontaktdaten des Veranstalters:

Stadtjugendring Straubing
des Bayerischen Jugendrings K. d. ö. R.
Heerstraße 35
94315 Straubing
Telefon: 09421 / 22444
E-Mail: info@sjr-straubing.de
Homepage: www.sjr-straubing.de

Bankverbindung
VR-Bank Ostbayern-Mitte eG
IBAN: DE18 7429 0000 0000 2300 06
BIC: GENODEF1SR1

Leistungen und Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Bei den Programmen kann eine Mindest- oder Höchstzahl an Teilnehmenden vorgesehen werden, bei deren Nichterreichen oder Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht.

Die jeweilige Anreise bzw. Abreise zum bzw. vom Veranstaltungsort wird nicht vom Stadtjugendring geleistet und verantwortet. Bei Auswärtsmaßnahmen wie Zeltlagern oder Tagesfahrten gilt dies für den angegebenen Abfahrtsort (in der Regel Straubing).

Alle Teilnehmenden nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil (z. B. Wanderungen, Höhlenbesichtigungen, Badeausflüge, kulturelle oder politisch bildende Führungen), sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden (und ggf. nicht im Teilnahmebeitrag enthalten sind), können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den Stadtjugendring durchgeführt werden. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie das jeweilige Programm mitgestalten und sich daran beteiligen.

Der Stadtjugendring behält sich vor, einzelne Programminhalte zu ändern oder zu ersetzen, soweit dies für den reibungslosen Ablauf der Freizeitmaßnahme erforderlich ist und den wesentlichen Kern der Veranstaltung nicht verändert.

Der Stadtjugendring ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmende werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung und Zahlung

Teilnehmende müssen das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Teilnehmenden müssen im Übrigen die besonderen Bedingungen des jeweiligen Programms erfüllen, die in der Programmbeschreibung enthalten sind. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung nimmt der/die Teilnehmer:in die Teilnahmebedingungen verbindlich an.

Zum rechtswirksamen Abschluss des Vertrages erhält jede:r Teilnehmer:in eine schriftliche Anmeldebestätigung vom Stadtjugendring. Geht die Zahlung nicht innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels auf dem Konto des Stadtjugendrings ein, kann der Stadtjugendring vom Vertrag zurücktreten und den Platz anderweitig vergeben.

Ist eine Veranstaltung ausgebucht, wird eine Absage erteilt. In Absprache mit den Interessierten können diese in eine Warteliste aufgenommen werden. Die Vergabe eines frei gewordenen Platzes erfolgt nach Ermessen des Stadtjugendrings. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Gesundheitsdaten: Bei der Anmeldung werden je nach Veranstaltung Gesundheitsdaten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Medikamente, sonstige gesundheitliche Informationen) abgefragt, die der Stadtjugendring zur sicheren Durchführung der Veranstaltung benötigt. Erhält ein Kind keinen Platz, werden diese Daten gelöscht. Solange sich ein Kind auf der Warteliste befindet, bleiben die Daten gespeichert; sie werden gelöscht, sobald feststeht, dass kein Platz mehr frei wird, spätestens jedoch zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

Der Teilnahmebeitrag kann erst nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden. Für die Zahlung gelten das Zahlungsziel, die Bankverbindung und sonstige Angaben, die auf der Rechnung enthalten sind.

Ermäßigungen: Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, sofern sie in der jeweiligen Ausschreibung bzw. Programmbeschreibung angegeben ist; Höhe und Bedingungen ergeben sich aus der Ausschreibung. Informationen bezüglich weiterer Ermäßigungen oder finanzieller Unterstützung aufgrund sozialer Kriterien können in der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings erfragt werden.

Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn kann ein:e Teilnehmer:in durch Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail), bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten, von der Teilnahme zurücktreten. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt in keinem Fall die Rücktrittserklärung. Die Erstattung bei einem Rücktritt ergibt sich aus folgender Tabelle:

Rücktrittszeitraum vor der Veranstaltung	**Erstattung**	**Bearbeitungsgebühr**
mehr als 6 Wochen	Voller Teilnahmebeitrag	20 €
6 bis 2 Wochen	50 %	Keine
weniger als 2 Wochen	20 %	Keine
Nichtantritt	0 %	Keine

Ersatzperson: Kann der Platz an eine geeignete Ersatzperson vergeben werden, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt (z. B. von der Warteliste oder von dem/der Teilnehmer:in benannt), wird der Teilnahmebeitrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr von 20 € erstattet. Wird keine Ersatzperson gefunden, gelten die Stornokosten gemäß obiger Tabelle.

In besonders begründeten, schwerwiegenden Härtefällen oder im Krankheitsfall kann im Ermessen des Stadtjugendrings von der Erhebung der Stornokosten abgesehen werden. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

Die Teilnehmenden haften für eventuelle Schäden, die dem Stadtjugendring durch einen Rücktritt entstehen. Zum Rücktritt während einer laufenden Maßnahme siehe Abschnitt „Ausschluss".

Höhere Gewalt

Wird eine Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (z. B. Unwetter, Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Anordnungen), erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Stadtjugendring als auch die Personensorgeberechtigten vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Muss eine Veranstaltung aus diesen Gründen vor ihrem Beginn abgesagt werden, erstattet der Stadtjugendring den gezahlten Teilnahmebeitrag in voller Höhe. Muss eine bereits laufende Veranstaltung abgebrochen werden, wird der Teilnahmebeitrag anteilig für die nicht mehr erbrachten Veranstaltungstage erstattet.

Bei einem Abbruch trifft der Stadtjugendring die zum Schutz der Teilnehmenden notwendigen Maßnahmen und informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich. Ist die Rückbeförderung Teil der Leistung, organisiert der Stadtjugendring die Rückreise der Teilnehmenden. Andernfalls sind die Personensorgeberechtigten für die Abholung verantwortlich.

Aufsichtspflicht

Die Veranstaltungen und Programme des Stadtjugendrings werden von sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Betreuer:innen durchgeführt. Diese Betreuer:innen sind während der Programmdauer gegenüber den Teilnehmenden aufsichtspflichtig. Die Konzeption der Programme wird von einer pädagogischen Fachkraft des Stadtjugendrings erarbeitet oder überprüft.

Ausschluss

In begründeten Fällen kann im Ermessen des Stadtjugendrings ein:e Teilnehmer:in sowohl vor als auch während einer Maßnahme von dieser ausgeschlossen werden. Begründet ist ein Ausschluss insbesondere,

- wenn durch eine Erkrankung des/der Teilnehmer:in andere Teilnehmende, Betreuer:innen, dritte Personen oder der/die Teilnehmer:in selbst gefährdet bzw. im Programmablauf beeinträchtigt werden;
- wenn sich ein:e Teilnehmer:in fortwährend den Anweisungen der Betreuer:innen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (z. B. Drogen-, Tabak- oder Alkoholkonsum, Diebstahl, Gewalt) und dadurch den Ablauf der Veranstaltung oder andere Personen gefährdet.

Erfolgt der Ausschluss vor Maßnahmenbeginn, gelten die Regelungen zum Rücktritt entsprechend. Erfolgt der Ausschluss nach Maßnahmenbeginn, ist der volle Teilnahmebeitrag zu entrichten. In besonders begründeten, schwerwiegenden Härtefällen kann im Ermessen des Stadtjugendrings von der Erhebung des Teilnahmebeitrags abgesehen werden.

Muss ein:e Teilnehmer:in während einer Maßnahme von dieser zurücktreten oder wird von ihr ausgeschlossen, so sind die Personensorgeberechtigten für die Abholung bzw. den Rücktransport verantwortlich. Eine anteilige Kostenrückerstattung ist nicht möglich.

Versicherungen

Beim Stadtjugendring besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim Stadtjugendring erfragt bzw. eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-, Gepäck- oder Auslandskrankenversicherung einschließlich Rücktransport) sind die Personensorgeberechtigten der Teilnehmenden selbst verantwortlich.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der Stadtjugendring haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten und der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, für die richtige Beschreibung der angebotenen Programme, für eine gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltungen und die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer:innen.

Die Haftung des Stadtjugendrings für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt.

Für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände während einer Veranstaltung haftet der Stadtjugendring nur, soweit ihn ein Verschulden trifft. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände (z. B. Handy, teuren Schmuck, größere Bargeldbeträge) mitzubringen.

Rechtsvorschriften für Auslandsaufenthalte

Über Einreisebestimmungen bei Auslandsfahrten (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der Stadtjugendring nach Bekanntwerden unverzüglich informieren. Alle Teilnehmenden sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer:in die Folgen und damit u. U. verbundene Kosten.

Leistungsstörungen und Mängel

Teilnehmende sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen oder Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht unverzüglich alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann.

Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Stadtjugendring beauftragten Personen gemeldet werden, verbunden mit der Aufforderung, Abhilfe zu schaffen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, können insoweit keine Ansprüche geltend gemacht werden, als der Stadtjugendring bei rechtzeitiger Anzeige hätte Abhilfe schaffen können. Teilnehmende sind verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen.

Dem Stadtjugendring ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht oder bei einem erheblichen Mangel die Teilnahme gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Stadtjugendring verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse der Teilnehmenden geboten ist. Der Stadtjugendring kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Personenbeförderung

Für Personenbeförderungen können lizenzierte Busunternehmen vom Stadtjugendring beauftragt werden. Das lizenzierte Busunternehmen führt die Beförderung selbstständig durch und trägt dafür die Verantwortung. Eine Personenbeförderung kann auch durch den Stadtjugendring selbst erfolgen.

Mitteilungspflichten und Krankheitsfälle

Der Stadtjugendring ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Beeinträchtigungen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Werden den Personensorgeberechtigten eine Krankheit oder andere erhebliche Umstände mit potenziellen Auswirkungen auf die anderen Teilnehmenden oder Betreuer:innen erst nach der Anmeldung bekannt, so ist der Stadtjugendring unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Ist während einer Veranstaltung eine ärztliche Behandlung erforderlich, nimmt der Stadtjugendring umgehend Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Nur für den Fall, dass eine Behandlung dringend notwendig ist und die Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden können, erklären sich diese mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr minderjähriges Kind ärztlich behandelt wird. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes/der Ärztin unbedingt notwendig sind. Der Stadtjugendring bemüht sich auch in diesen Fällen weiterhin, die Personensorgeberechtigten so schnell wie möglich zu erreichen und zu informieren.

Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten) wird bei der Online-Anmeldung zur Verfügung gestellt; die Personensorgeberechtigten bestätigen bei der Anmeldung, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben. Die Belehrung kann außerdem beim Stadtjugendring eingesehen werden. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die betroffenen Teilnehmenden zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Dokumentation und Datenschutz

Die Veranstaltungen des Stadtjugendrings werden im Rahmen der Evaluation dokumentiert. Die dabei erhobenen, anonymisierten Daten (z. B. Teilnehmendenzahlen, Altersstruktur) unterliegen dem Datenschutzkonzept des Stadtjugendrings und können an Kooperationsorganisationen (wie z. B. die Stadt Straubing) weitergeleitet werden. Personenbezogene Daten einzelner Teilnehmender werden dabei nur weitergegeben, soweit dies zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich ist; Näheres regeln die Datenschutzhinweise.

Während der Veranstaltungen können Fotos und Filmaufnahmen angefertigt werden. Diese veröffentlicht der Stadtjugendring im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgaben (z. B. Homepage, Social Media, Presse, Jahresbericht) nur, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Online-Anmeldung durch Setzen des entsprechenden Häkchens ausdrücklich eingewilligt haben. Ohne diese Einwilligung erfolgt keine Veröffentlichung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht nicht.

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und dieser Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt. Entstehende Rechtsbeziehungen richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.